

Bedingungen der Feuerwehr Duisburg für die Herstellung und den Betrieb einer
Brandmeldeanlage mit Übertragungseinrichtung (ÜE)
Stand: 07/2026

1. Einrichtungsantrag

- 1.1. Einen Antrag auf die Einrichtung und den Betrieb einer Brandmeldeanlage mit Übertragungseinrichtung (ÜE) mit Anschluss an die Feuerwehr kann jeder stellen.
- 1.2. Der Antrag für die Einrichtung einer Brandmeldeanlage mit einer ÜE muss vor Baubeginn der BMA gestellt werden, wenn diese von der Baubehörde gefordert wird.

2. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

- 2.1. Die verantwortlichen Fachfirmen für Planung, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme der Brandmeldeanlage müssen gemäß DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein.
- 2.2. Die Brandmeldeanlage (BMA) sowie die dazugehörenden technischen Einrichtungen müssen den jeweils gültigen Vorschriften und einschlägigen Projektierungsrichtlinien entsprechen. Insbesondere VDE 0100, VDE 0833-1, VDE 0833-2, EN 54, DIN 14675, DIN 14661, DIN 14662, Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR NRW), PrüfVO NRW und die Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer (VdS) sind einzuhalten. Sofern Bestimmungen des DIN / VDE und der VdS-Richtlinien voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen des DIN / VDE als Mindestanforderung.
- 2.3. Die Bedingungen der Feuerwehr Duisburg werden durch Unterschrift des Antragstellers (Betreiber) anerkannt. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Duisburg.
- 2.4. Vor Baubeginn ist das Gesamtkonzept der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, abzustimmen. Unter anderem ist der Standort der Brandmeldezentrale, des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD 3), der grünen Blitzleuchte und der Erstinformationsstelle mit Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehrlaufkarten usw. sowie die Art und Form der Feuerwehraufkarten festzulegen.
 - 2.4.1. Bei diesem Gesprächstermin sind der Feuerwehr, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, folgende Unterlagen zu übergeben:

Kopie der Baugenehmigung
Kopie des gültigen Brandschutzkonzeptes
Kopie des Brandmeldeanlagenkonzeptes
Kopien der Zertifikate der beteiligten Fachfirmen nach 2.1

- 2.4.2. Über diese Abstimmungen sind Protokolle zu führen und der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, zukommen zu lassen.
- 2.5. Die Vorgaben der gültigen Baugenehmigung und des genehmigten Brandschutzkonzeptes sind zwingend einzuhalten. Sollten im Rahmen der Planung der Brandmeldeanlage Abweichungen hiervon notwendig werden, ist die Änderung des Brandschutzkonzeptes und ein Änderungsantrag der Baugenehmigung zwingend erforderlich. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Betreiber. Des Weiteren ist die Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, über geplante Abweichungen von den Vorgaben der Baugenehmigung und dem genehmigten Brandschutzkonzept schriftlich und ausdrücklich in Kenntnis zu setzen.
- 2.6. Der Termin bzw. die Termine der Prüfung(en) der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW sind der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, rechtzeitig mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Feuerwehr die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.
- 2.7. Gemäß DIN 14675 erfolgt die Aufschaltung der BMA unter Beteiligung der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, in Anwesenheit von Betreiber und Errichter der BMA. Je nach Art und Umfang der Mängel, kann die Aktivierung der ÜE zur Feuerwehr verweigert werden. Gegebenenfalls sind weitere Abnahmen durchzuführen. Über diese Abnahme(n) sind Abnahmeprotokolle zu erstellen und der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, zukommen zu lassen.
- 2.8. Die Termine zur Abstimmung nach 2.4 und die Aufschaltung nach 2.7 sind kostenpflichtig. Die Berechnung erfolgt nach Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg.
- 2.9. Mindestens 5 Werktage vor der Aufschaltung nach 2.7 müssen der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, folgende Unterlagen vorliegen:
- 2.9.1. In schriftlicher Form Angaben zu folgenden Personen bzw. juristischen Personen:
- 2.9.1.1. Genaue Bezeichnung des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einen Ansprechpartner.
 - 2.9.1.2. Eigentümer des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einen Ansprechpartner
 - 2.9.1.3. Betreiber des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einen Ansprechpartner
 - 2.9.1.4. Ausgefüllte Checkliste für die Inbetriebnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

- 2.9.2. Liste verantwortlicher Personen, von denen ständig mindestens eine Person erreichbar sein muss, mit Angabe der dienstlichen, privaten und mobilen Telefonnummern. Die Liste muss Angaben zu technischen Ansprechpartnern und Personen, die im Brandfall zu verständigen sind, enthalten. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Feuerwehr Duisburg (www.feuerwehr-duisburg.de) im Bereich „Vorbeugender Brandschutz/Brandmeldeanlagen“ abgerufen werden.
- 2.9.3. Bescheinigung der Errichter Firma die besagt, dass die Brandmeldeanlage nach den zurzeit gültigen VDE-Vorschriften und DIN-Normen sowie den einschlägigen Richtlinien (VdS) projektiert und installiert wurde.
- 2.9.4. Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls gemäß DIN 14675.
- 2.9.5. Kopie des Berichtes der Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW inklusive eventueller Ergänzungsberichte. Anerkannt werden nur solche Berichte, bei denen die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der PrüfVO NRW durch staatlich anerkannte Sachverständige des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet wurden.
- 2.9.6. Kopie der Mitteilung der Mängelbeseitigung an den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW § 2 Absatz 2 Nummer 4, sofern in den Berichten nach 2.9.5 Mängel enthalten sind.
- 2.9.7. Kopie des Wartungsvertrags oder Nachweis der Eigenwartung mit geeigneten Fachkräften für die gesamte Anlage einschließlich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD 3).

3. Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE)

- 3.1. Die Feuerwehr Duisburg hat eine Konzession für den Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage vergeben. Der Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) erfolgt über den Hauptkonzessionär. Der Betreiber der BMA kann sich hierzu wahlweise:

- direkt an den Hauptkonzessionär,
- an einen zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle oder
- an einen zugelassenen Errichter ohne Nebenclearingstelle

wenden. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Hauptkonzessionärs oder der zugelassenen Errichter sowie Informationen zum Zulassungsverfahren für Errichter können per Mail unter Brandmeldeanlagen@feuerwehr.duisburg.de abgefragt werden.

- 3.2. Der Antragsteller besorgt Genehmigungen Dritter, sofern diese erforderlich sind.
- 3.3. Es ist dafür zu sorgen, dass jederzeit ein einfacher Zugang zur Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen besteht. Die Zugangsmöglichkeiten sind vor der Inbetriebnahme im Benehmen mit der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, festzulegen.

Technische Ausführung der Brandmeldeanlage

- 3.4. Der Gebäudezugang für die Feuerwehr ist mit einer **grünen** Blitzleuchte zu kennzeichnen. Diese ist außerhalb des Handbereiches zu installieren und muss von allen Anfahrtsrichtungen sichtbar sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Blitzleuchte nicht durch Vordächer, Markisen, Schilder, parkende Fahrzeuge o.ä. verdeckt wird bzw. werden kann.
- 3.5. Ist die unter 4.1 genannte grüne Blitzleuchte auf dem Anfahrtsweg nicht von der öffentlichen Straße aus sichtbar, ist eine dauerhafte Beschilderung erforderlich. Ab der Zufahrt von der öffentlichen Straße sind Hinweisschildern mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066 mit Richtungspfeilen anzubringen. Unter Umständen ist eine Ergänzung des Objektnamens erforderlich, um Verwechslungen mit Nachbarobjekten zu vermeiden.
- 3.6. Der Feuerwehr ist im Alarmfall bei ihrem Eintreffen zu jeder Zeit ein verzögerungsfreier gewaltloser Zugang in das Objekt bis zur Erstinformationsstelle Feuerwehr (siehe 4.5) und zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Bereichen, sowie zu Sprinkler- und Löschzentralen zu ermöglichen. In Absprache mit der Feuerwehr, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, ist ein Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 gemäß DIN 14675 (FSD 3) zu installieren, wenn der verzögerungsfreie, gewaltlose Zugang nicht anders sichergestellt werden kann. Das FSD 3 muss der VdS-Richtlinie 2105 entsprechen und gemäß der VdS-Richtlinie 2350 geplant, eingebaut und instandgehalten werden. Es ist mit der Aufschrift "FSD 3" dauerhaft zu kennzeichnen. Das Umstellschloss für die Innenklappe des FSD 3 wird durch den Betreiber als Kostenträger eigenständig bestellt und direkt an die Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, geliefert. Das dort eingegangene Schloss wird zur Aufschaltung nach Ziffer 2.7 durch die Feuerwehr mitgebracht. In das FSD 3 ist ein Profilhalbzylinder aus der Generalschließung des Objektes zur Aufnahme und Überwachung des zu deponierenden Generalschlüssels einzubauen. Über den Betrieb eines FSD 3 wird eine separate Vereinbarung getroffen (siehe Anhang A).
- 3.7. Kommt ein FSD 3 zur Anwendung, so ist auch ein Freischaltelement (FSE) zu installieren. Es ist ein FSE für Profilhalbzylinder zu verwenden.
 - 3.7.1. Das FSE wird oberhalb des FSD 3 außerhalb der direkten Handreichweite angeordnet. Wird das FSD 3 in einer Edelstahlsäule eingebaut, ist das FSE ebenfalls in der Säule des FSD 3 zu positionieren:
 - 3.7.2. Der Profilhalbzylinder für das FSE (Schließung Feuerwehr Duisburg) wird durch die Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Aufschaltung mitgebracht.
 - 3.7.3. Die Auslösung über das FSE darf die akustische Alarmierung und die Brandfallsteuerung der BMA nicht aktivieren.

3.8. Anlaufstelle für die Feuerwehr

Zur Vereinheitlichung der Bedienung und der Informationsgewinnung durch die Feuerwehr wird die Errichtung einer sogenannten Feuerwehrinformationszentrale

(FIZ) als verbindlich vorgeschrieben. Dieses ist nach Absprache mit dem Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, am Anfang des Sicherheitsbereiches mit folgenden Komponenten zu installieren.

- 3.8.1. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) gemäß DIN 14661
 - 3.8.2. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662
 - 3.8.3. Übertragungseinrichtung (ÜE) (siehe Absatz 3)
 - 3.8.4. Anzeigeelemente des FSD 3 ("FSD 3 entriegelt" und "FSD 3 Sabotage")
 - 3.8.5. Behältnis zur Aufbewahrung der Feuerwehrlaufkarten mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten" (große Schrift).
 - 3.8.6. Möglichkeit zur Aufbewahrung des Betriebsbuchs mit der Aufschrift „Betriebsbuch"
 - 3.8.7. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld gemäß DIN 14663, falls eine Feuerwehr-Gebädefunkanlage im Objekt vorhanden ist.
 - 3.8.8. Sprechstelle der Sprachalarmierungsanlage, falls eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt vorhanden ist (siehe 4.27)
 - 3.8.9. Die Brandmeldezentrale kann sich ebenfalls an diesem Punkt befinden oder abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet sein. Auf oder an der BMZ wird ein Hinweisschild mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066 angebracht.
 - 3.8.10. Die Komponenten sind in unmittelbarer Nähe zueinander zu positionieren
- 3.9. Der Weg zu den unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist mit Hinweisschildern mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Eventuell ist die Verwendung von Richtungspfeilen erforderlich. Die Beschilderung erfolgt ab der mit der grünen Blitzleuchte (siehe 4.1) gekennzeichneten Zugangstür. Diese Schilder sind neben oder über den Türen nicht auf den Türen selbst anzubringen. Ist die Brandmeldezentrale abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet, wird der Weg dorthin nicht zusätzlich beschildert, sondern nur die BMZ selbst.
- 3.10. Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) und das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) sowie das Feuerwehrgebädefunkbedienfeld, sofern vorhanden, müssen abschließbar sein. Dafür ist jeweils ein Halbzylinder aus der Generalschließung des Objektes erforderlich, so dass diese mit dem Generalschlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) schließbar sind.
- 3.11. Nach Muster der Feuerwehr Duisburg sind Feuerwehrlaufkarten zu erstellen. Je Meldergruppe ist eine laminierte oder auf wasserfeste Folie gedruckte Laufkarte mit einem unverlierbaren Reiter, auf dem die Nummer der Meldergruppe aufgedruckt ist, zu fertigen. Als Format ist DIN A3 zu wählen. Die Laufkarten sind durch den Anlagenbetreiber aktuell zu halten.

Es sind **insgesamt zwei vollständige Laufkartensätze** für den Einsatzbetrieb vorzuhalten. Mindestens ein Satz ist zwingend in physischer Form gemäß den Vorgaben dieser TAB vollständig und betriebsbereit am FIZ/FBF vorzuhalten. Der zweite Satz kann entweder ebenfalls physisch vorgehalten oder über einen geeigneten Laufkartendrucker (DIN A3) bereitgestellt werden. Die gewählte Ausführungsvariante ist mit dem Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen abzustimmen. **Alle Laufkarten sind zusätzlich verpflichtend in digitaler Form bereitzustellen. Hierzu ist ein vollständiger Laufkartensatz als fortlaufende, vektorisierte und durchsuchbare PDF-Datei im vorgegebenen Format einzureichen und aktuell zu halten.** Die digitalen Laufkarten dienen als ergänzendes Informationsmedium und sind für die Nutzung auf mobilen Endgeräten der Feuerwehr vorzusehen. Sie ersetzen nicht die geforderten Laufkartensätze für den Einsatzbetrieb.

- 3.12. Nach Muster der Feuerwehr Duisburg ist eine laminierte oder wasserfest gedruckte Meldergruppenübersicht im gleichen Format wie die Feuerwehrlaufkarten zu erstellen. Der Reiter ist mit „Meldergruppenübersicht“ zu beschriften. Besteht die Meldergruppenübersicht aus mehreren Seiten, sind die Reiter entsprechend der abgedruckten Meldergruppen zu erweitern, z.B. „Meldergruppenübersicht 1200-1399“.
- 3.13. Ist eine Sprinkleranlage im Objekt vorhanden, so ist eine zusätzliche laminierte oder wasserfest gedruckte Feuerwehrlaufkarte mit dem Weg zur Sprinklerzentrale zu erstellen. Der Reiter ist mit „Sprinklerzentrale“ zu beschriften.
- 3.14. Befindet sich die Brandmeldezentrale nicht im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr), so ist eine zusätzliche laminierte oder wasserfest gedruckte Feuerwehrlaufkarte mit dem Weg zur Brandmeldezentrale zu erstellen. Der Reiter ist mit „abgesetzte BMZ“ zu beschriften.
- 3.15. Muster-Feuerwehrlaufkarten, eine Muster-Meldergruppenübersicht sowie eine Symbolübersicht können auf der Internetseite der Feuerwehr Duisburg (www.feuerwehr-duisburg.de) im Bereich „Vorbeugender Brandschutz/Brandmeldeanlagen“ abgerufen werden.
- 3.16. Die unter 4.8 bis 4.11 genannten Positionen sind in dem unter 4.5.5 genannten Behältnis zu deponieren. Sie sind vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 3.17. Im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist ein Zugangsplan des Objektes, in dem der Grundriss des Erdgeschosses dargestellt ist, dauerhaft aufzuhängen. In diesem Zugangsplan sind die nutzbaren Zugänge zum Objekt mit grünen Pfeilen zu kennzeichnen (Pfeilrichtung ins Gebäude zeigend).
- 3.18. Im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist ein Exemplar der Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu hinterlegen. Informationen zu Feuerwehrplänen erteilt das Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz; die Kontaktaufnahme hat über feuerwehrplaene@feuerwehr.duisburg.de zu erfolgen.
- 3.19. Im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) sind Ersatzscheiben für Handfeuermelder bereitzuhalten.

- 3.20. Im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten ist eine Liste der Ansteuerungen im Brandfall anzubringen.
- 3.21. Alle Brandmelder sind mit einem Schild mit Meldergruppe / Meldernummer gut lesbar zu kennzeichnen (z.B. 14 / 5 = Meldergruppe 14, Melder 5)
- 3.22. Alle Brandmelder sind so einzurichten, dass deren Alarmzustand durch rotes Dauerlicht oder schnelles rotes Blinklicht angezeigt wird. Ein rotes Blinklicht im Ruhezustand soll nicht aktiv sein. Gleiches gilt für Sondermelder, Auswerteeinheiten und Parallelanzeigen sinngemäß.
- 3.23. Sind im Objekt Bereiche unterhalb von Zwischenböden überwacht, so ist ein geeigneter Bodenheber und evtl. darüber hinaus erforderliches Werkzeug, mit einer Kette verbunden, bereitzuhalten. Hierfür ist im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten ein Halter anzubringen und mit „Heber für Zwischenböden“ zu beschriften. Die Bodenplatten oberhalb der Brandmelder sind mit einer eingefrästen Plakette in roter Farbe mit weißer Schrift mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 15 / 3) zu kennzeichnen. Diese Bodenplatten sind mit Ketten gegen Vertauschung zu sichern. Die zugehörigen Feuerwehrlaufkarten erhalten auf der Vorder- und auf der Rückseite im Bemerkungsfeld in roter Schrift den Hinweis „Bodenheber mitnehmen“. Die Angabe von Meldergruppe / Meldernummer in den Feuerwehrlaufkarten wird um den Zusatz ZB ergänzt (z.B. 15 / 3 ZB)
- 3.24. Befinden sich Brandmelder in Zwischendecken, muss unterhalb von jedem Brandmelder eine Revisionsöffnung von mindestens 40 cm x 40 cm (lichte Öffnung) so angeordnet werden, dass die Brandmelder problemlos kontrolliert werden können. Bei ohne Werkzeug leicht herauszunehmenden Deckenplatten, kann auf die Verwendung von Revisionsöffnungen verzichtet werden. Neben den Revisionsöffnungen bzw. auf den festen Stegen einer Zwischendecke sind Schilder mit Meldergruppe / Meldernummer und dem Zusatz ZD anzubringen (z.B. 16 / 4 ZD). Der Brandmelder selbst ist mit Meldergruppe / Meldernummer ohne den Zusatz ZD zu beschriften (z.B. 16 / 4). In den Feuerwehrlaufkarten wird die Angabe von Meldergruppe / Meldernummer um den Zusatz ZD ergänzt (z.B. 16 / 4 ZD). Die Zugänglichkeit zum Deckenbereich muss gewährleistet sein. Die Feuerwehr Duisburg kann Einstiegshilfen wie z.B. vorgehaltene Bockleitern fordern. Diese Leitern müssen gegen unbefugtes Entfernen gesichert sein. Wird eine Leiter zur Verfügung gestellt, so ist auf der entsprechenden Laufkarte der mit der Feuerwehr Duisburg abgestimmte Leiterstandort anzugeben. Auf der Vorder- und Rückseite der Laufkarte ist im Bemerkungsfeld in roter Schrift der Hinweis „Melder in Zwischendecke“ einzutragen. Im Bereich der Legende ist der Hinweis in roter Schrift „Leiter mitnehmen“ einzutragen.
- 3.25. Falls Rauchansaugsysteme zur Anwendung kommen, sind die folgenden Punkte zu beachten
- 3.25.1. Für alle Bereiche, die durch Rauchansaugsysteme (RAS) überwacht werden sollen, hat vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen stattzufinden.
- 3.25.2. Die Auswerteeinheiten von RAS sind in unmittelbarer Umgebung zu den Überwachungsbereichen anzuordnen. Sie müssen eine Leuchtanzeige haben, die den Alarmzustand in rot signalisiert. Gegebenenfalls sind Parallelanzeigen zu installieren. Die Leuchtanzeigen der Auswerteeinheiten und die

Parallelanzeigen sind mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 19 / 1) zu kennzeichnen.

- 3.25.3. Das gesamte Rohrnetz der Rauchansaugsysteme muss einsehbar sein. Gegebenenfalls sind Revisionsöffnungen in ausreichender Zahl und Größe von mindestens 50 cm x 50 cm (lichte Öffnung) anzuordnen. Die Revisionsöffnungen sind in den Feuerwehrlaufkarten darzustellen.
- 3.26. Für alle Bereiche, die durch Sondermelder wie lineare Rauchmelder, lineare Wärmemelders, Flammenmelder usw. überwacht werden sollen, hat vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, stattzufinden.
- 3.27. Sofern eine Sprinkleranlage im Objekt errichtet werden soll, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
- 3.27.1. Sprinkleranlagen sind entsprechend der technischen Regeln und VdS-Richtlinien zu planen und einzubauen. Die folgenden Vorgaben spezifizieren die Sprinkleranlagen in Bezug auf die Anbindung zur BMA.
- 3.27.2. Die Anbindung einer Sprinkleranlage an die BMA ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, abzustimmen.
- 3.27.3. Werden innerhalb einer Sprinkleranlage Zonen durch die Verwendung von Strömungswächtern gebildet, ist, um eine eindeutige und schnelle Lokalisierung des Schadensortes sicherzustellen, folgendes zu beachten: Es dürfen nicht mehrere Strömungswächter hintereinandergeschaltet werden. Im Rohrnetz zwischen Alarmventilstation und Strömungswächter dürfen keine Sprinkler eingebaut werden.
- 3.27.4. Bedingung für die Auslösung der ÜE ist immer eine Alarmventilstation. Eine Auslösung der ÜE durch einen Strömungswächter alleine darf nicht erfolgen.
- 3.27.5. An allen zur BMA geschalteten Auslöseeinrichtungen (Alarmventilstation, Strömungswächter) ist eine Leuchtanzeige anzubringen, die den Alarmzustand in rot signalisiert. Diese Anzeige ist mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 21 / 1) der BMA zu beschriften.
- 3.28. Jegliches Aufschalten von nicht unmittelbar der Branderkennung dienenden technischen Einrichtungen oder direkt zur Brandmeldeanlage gehörenden Komponenten auf die Brandmeldeanlage bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen.
- 3.29. Störungsmeldungen der Brandmeldeanlage und die Sabotagemeldung des FSD 3 müssen zu einer ständig besetzten Stelle geschaltet werden, wenn sich Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in Räumen befinden, die nicht ständig mit ausgewiesenen Personen besetzt sind.
- 3.30. Falls eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt zur Anwendung kommt, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- 3.30.1. Sprachalarmierungsanlagen sind entsprechend der DIN VDE 0833-4 „Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“ zu planen und zu errichten.
- 3.30.2. Das Konzept einer Sprachalarmierungsanlage ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, abzustimmen.
- 3.30.3. Im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist eine Feuerwehrsprechstelle mit Bedienungsmöglichkeit für die automatischen Ansagetexte vorzusehen. An bzw. nahe der Feuerwehrsprechstelle ist eine kurze leicht verständliche Anleitung fest anzubringen.
- 3.30.4. Ist die Sprachalarmierung in Teilbereichen des Objektes möglich, ist an bzw. nahe der Feuerwehrsprechstelle ein Übersichtsplan mit den Teilbereichen der Sprachalarmierung fest aufzuhängen.
- 3.31. Falls eine Garage bzw. Tiefgarage zum Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage gehört, sind je nach Ausführung der Tor- und Schrankenanlage folgende Aspekte zu berücksichtigen.
 - 3.31.1. Im Falle eines Brandalarms müssen folgende automatisierte Funktionen gegeben sein:
 - 3.31.1.1. Tore, sofern vorhanden, sind zu öffnen. Alternativ ist eine Öffnung über einen Schlüsselschalter mit dem Schlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) sicherzustellen.
 - 3.31.1.2. Schranken der Einfahrt sind zu schließen, Schranken der Ausfahrt sind zu öffnen.
 - 3.31.1.3. Einfahrtampeln sind auf rot, Ausfahrtampeln sind auf grün zu schalten.
 - 3.31.1.4. Eine ggf. gemeinsame Schranke für Ein- und Ausfahrt ist zu öffnen. In diesem Fall oder für den Fall, dass keine Schranke vorhanden ist, ist durch eine rote Ampel oder eine Leuchtanzeige "Feueralarm! Keine Einfahrt!" das Einfahren von Fahrzeugen zu verhindern.

3.32. Barrierefreiheit

Für die Konzipierung von Notfallwarnsystemen ist das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden. Das heißt, es sind bei der Informationsvermittlung und insbesondere im Alarmfall mindestens zwei von mehreren menschlichen Sinnen anzusprechen. In Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z. B. WC-Räumen, muss die Wahrnehmbarkeit akustischer und optischer Alarm- und Warnsignale sichergestellt werden. Behinderten-Toiletten sind mit einer akustischen Warneinrichtung sowie einer Blitzleuchte in weiß auszustatten.

4. Betrieb der Brandmeldeanlage

- 4.1. Der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, alle im Überwachungsbereich der Brandmeldeanlagen tätig werdenden Fremdfirmen über Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Brandmeldeanlage zu unterrichten.
- 4.2. Zur Vermeidung von Falschalarmen bei außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z.B. Schweißarbeiten, ist der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen verpflichtet, den betroffenen Meldebereich für die Zeit der Arbeiten abzuschalten.
- 4.3. Der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen müssen in sämtlichen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile einer Anlage abgeschaltet werden, so lange für eine Kontrolle der betroffenen Bereiche sorgen, bis die Anlage oder die Teile der Anlage wieder eingeschaltet werden.
- 4.4. Sämtliche Abschaltungen nach 5.2 , andere Betriebsereignisse sowie Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber bzw. durch eine von ihm beauftragte eingewiesene Person in ein Betriebsbuch aufgezeichnet werden, das gemäß 4.5.6 aufzubewahren ist.
- 4.5. Im Falle einer Alarmierung der Feuerwehr darf die Brandmeldeanlage nur durch Einsatzkräfte der Feuerwehr selbst oder in Absprache mit diesen zurückgestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass vor dem Eintreffen der Feuerwehr bereits bekannt ist, dass es sich um eine Fehlalarmierung handelt.
- 4.6. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale sind Namen, Anschriften und Telefonnummern der unter 2.9.2 aufgeführten Personen und der Wartungsfirma anzugeben.
- 4.7. Der Betreiber ist verpflichtet Veränderungen der unter 2.9.1 und 2.9.2 genannten Angaben der Feuerwehr Duisburg, Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Feuerwehr Duisburg (www.feuerwehr-duisburg.de) im Bereich „Vorbeugender Brandschutz/Brandmeldeanlagen“ abgerufen werden.
- 4.8. Bei Fehlalarmierungen der Feuerwehr auf Grund von Falschalarmen der Brandmeldeanlage, können dem Antragsteller (Betreiber) die durch die Fehlalarmierung der Feuerwehr entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), § 52, Abs. 2, Pkt. 7 und 8). Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg.
- 4.9. Der Betreiber hat der Feuerwehr Duisburg jederzeit den Zugang zu der BMA zu gestatten, um ihr die Überprüfung auf Funktionsfähigkeit zu ermöglichen.

5. Kontakt zur Feuerwehr Duisburg

5.1. Der Schriftverkehr ist an folgende Adresse zu richten:

Feuerwehr Duisburg
Sachgebiet Einsatztechnik und Brandmeldeanlagen
brandmeldeanlagen@feuerwehr.duisburg.de
Wintgensstraße 111
47058 Duisburg

Mit der Unterzeichnung erkennt der Betreiber diese Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer BMA mit ÜE in folgendem Objekt an:

Objekt:

Bezeichnung:

Straße,
Hausnummer:

PLZ, Ort:

Betreiber:

Name:

Straße,
Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlagen:

Alle Anlagen können auf der Internetseite der Feuerwehr Duisburg (www.feuerwehr-duisburg.de) in der aktuellen Version im Bereich „Vorbeugender Brandschutz/Brandmeldeanlagen“ abgerufen werden:

Anlage_1_Vereinbarung_zum_Betrieb_eines_Feuerweherschlüsseldepots_(FSD3).pdf

Anlage_2_BMA_Antragsformular-Profilzylinder-Schliessung-Feuerwehr-Duisburg.pdf

Anlage_3_BMA_Checkliste-fuer-Abnahme

Anlage_4_BMA_Kontaktdaten-UE.pdf

Anlage_5_BMA_Laufkartenmuster.pdf

Anlage_6_BMA_Zugangsplan-Brandmeldeanlagen.pdf

Anlage_7_BMA_Leitfaden_digitale_Laufkarten.pdf